

1. Vertragliche Vereinbarungen der beantragten Überlassung

Die Antragstellerin ist Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste und Betreiber von – auch mobilen – Kommunikationsnetzen. Zwischen der A1 Telekom Austria AG (*AI*) und der Hutchison Drei Austria GmbH (*H3A*) wurde mit Vertrag vom 14.11.2014 vereinbart (vgl Vertrag, Beilage 1), dass – vorbehaltlich behördlicher Genehmigung – die in der Folge näher bezeichneten Frequenznutzungsrechte von H3A an A1 übertragen werden, in Umsetzung der regulatorischen Verpflichtung des Bescheids F 1/12-59. Mit dem gegenständlichen Antrag ersucht die Antragstellerin um Genehmigung der Übertragung von H3A an A1.

2. Verfahrensgegenständliche Frequenzen

Das ursprünglich der Orange Austria Telecommunication GmbH (als Rechtsvorgängerin der H3A) mit Bescheid F 1/07 zur Nutzung befristet bis 31.12.2017 zugewiesene Frequenzspektrum im Ausmaß von 2 x 0,8 MHz (Frequenzbereich 914-915/959-960 MHz) soll an A1 übertragen werden.

3. Antragsgegenstand

Mit dem vorliegenden Antrag wird eine Genehmigung der eben unter Punkt 2 dargestellten Überlassung von durch die Regulierungsbehörde zugeteilten Frequenznutzungsrechten gemäß § 56 Abs 1 TKG 2003 beantragt.

Für eine etwaige Prüfung der technischen und wettbewerblichen Auswirkungen der Frequenzüberlassung durch die Regulierungsbehörde (§ 56 Abs 1 TKG 2003) darf die Antragstellerin darauf verweisen, dass es sich bei der antragsgegenständlichen Frequenzüberlassung um die Umsetzung einer regulatorischen Verpflichtung handelt (in Folge des Bescheids F 1/12-59). Aus diesem Grund und aufgrund der geringen Größe des Spektrums sind negative wettbewerbliche und technische Auswirkungen nicht zu erwarten.

4. Antrag

Die Antragstellerin stellt an die TKK den

Antrag

auf Genehmigung

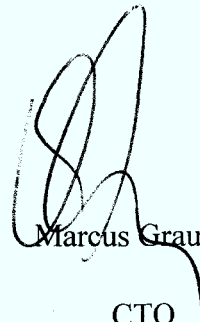
der Überlassung der Frequenznutzungsrechte des ursprünglich der Orange Austria Telecommunication GmbH (als Rechtsvorgängerin der Hutchison Drei Austria GmbH) mit Bescheid F 1/07 zur Nutzung befristet bis 31.12.2017 zugewiesenen Frequenzspektrums im Ausmaß von 2 x 0,8 MHz (Frequenzbereich 914-915/959-960 MHz) an die A1 Telekom Austria AG.

A1 Telekom Austria AG



Dr. Hannes Ametsreiter

CEO



Marcus Grausam

CTO

VERTRAG ÜBER DIE ÜBERTRAGUNG VON FREQUENZNUTZUNGSRECHTEN

abgeschlossen zwischen

Hutchison Drei Austria GmbH

FN 140132b

Brünner Straße 52

A-1210 Wien

(in der Folge kurz *Drei*)

einerseits, und

A1 Telekom Austria AG

FN 280571f

Lassallestraße 9

A-1020 Wien

(in der Folge kurz *A1*)

andererseits

(DREI und A1 gemeinsam die *Parteien* und jeweils einzeln *Partei*)

wie folgt:

ke Su

1. Vertragsgegenständliche Frequenzen

Das ursprünglich der Orange Austria Telecommunication GmbH (als Rechtsvorgängerin der DREI) mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission zu GZ F 1/07 zur Nutzung befristet bis 31.12.2017 zugewiesene Frequenzspektrum im Ausmaß von 2x0,8 MHz (Kanäle 121-124 im Frequenzbereich 914,2-915,0/959,2-960,0 MHz) soll in Entsprechung der diesbezüglichen Auflage in Spruchpunkt 3.2 des Bescheides der Telekom-Control-Kommission vom 13.12.2012 zu GZ F 1/12-59 an A1 übertragen werden.

2. Übertragung der Frequenznutzungsrechte, Kaufpreis

- 2.1 Vorbehaltlich der in Punkt 3 genannten Bedingungen überträgt DREI an A1 und übernimmt A1 von DREI das Nutzungsrecht an dem in Punkt 1 genannten Frequenzspektrum.
- 2.2 Der Kaufpreis errechnet sich aus dem Ergebnis der Versteigerung (Höhe des Frequenznutzungsentgelts) des in Punkt 1 genannten Frequenzspektrums im Jahr 2008 linear reduziert um die im Zeitpunkt der Übertragung vorliegende Restnutzungsdauer dieses Spektrums.

3. Bedingungen

- 3.1 Die Wirksamkeit der in Punkt 2 genannten Übertragung ist aufschiebend bedingt mit der Genehmigung der Übertragung der Nutzungsrechte an dem in Punkt 1 genannten Frequenzspektrum durch die Telekom-Control-Kommission.
- 3.2 Für den Fall, dass entweder
 - (a) der Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 19.11.2013 zu GZ F 1/11-283 vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben wird und in weiterer Folge die in Spruchpunkt 3.2 des Bescheides zu GZ F 1/12 59 definierten Voraussetzungen für die in Punkt 2 genannte Übertragung in einem allfälligen neuen Bescheid der Telekom-Control-Kommission nicht mehr gegeben sein sollten; oder
 - (b) der Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 13.12.2012 zu GZ F 1/12-59 vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben wird und in weiterer Folge die in Spruchpunkt 3.2 des Bescheides zu GZ F 1/12 59 definierte Verpflichtung zur Frequenzübertragung in einem allfälligen neuen Bescheid der Telekom-Control-Kommission nicht mehr enthalten sein sollte; oder

- (c) falls die im Verfahren vor der TKK erteilte Genehmigung zur hier vertragsgegenständlichen Frequenzübertragung nachträglich entfällt,

wird A1 ohne unnötige Verzögerung DREI das hier gegenständliche Frequenzspektrum zum Kauf anbieten. Der Kaufpreis ergibt sich aus dem unter Punkt 2.2 genannten Kaufpreis, linear reduziert um die im Zeitpunkt der Rückübertragung vorliegende Restnutzungsdauer dieses Spektrums.

4. Mitteilungen

- 4.1 Rechtserhebliche Mitteilungen nach diesem Vertrag an die andere PARTEI haben an die unter Punkten 4.3 und 4.4 angegebenen Adressen zu erfolgen. Mitteilungen im Sinne des Punktes sind, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders bestimmt, per Einschreiben, per Telefax oder mit elektronischer Post, die mit elektronischer Signatur iSd Signaturgesetzes versehen ist, zu übermitteln.
- 4.2 Mitteilungen gelten im Falle eines eingeschriebenen Briefes drei (bei Auslandsendungen: fünf) Kalendertage nach Aufgabe bei der Post und im Falle eines Telefax oder elektronischer Post nach dem erfolgreich bestätigten Absenden (Sendebestätigung), sofern dies während der Geschäftszeiten des Empfängers erfolgt, sonst zum Beginn der nächsten Geschäftszeiten des Empfängers, als zugegangen.
- 4.3 Alle Mitteilungen an DREI im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind zu richten an:

Hutchison Drei Austria GmbH

A-1210 Wien, Brünner Straße 52,

zu Händen von:

Herrn Jan Trionow, CEO

jan.trionow@drei.com

Kopie an: Simone Keglovics, General Counsel

simone.keglovics@drei.com

Me A_n

- 4.4 Alle Mitteilungen an A1 im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind zu richten an:

A1 Telekom Austria GmbH

A-1020 Wien, Lassallestraße 8,

zu Händen von:

Herrn Armin Sumesgutner, Leiter Service Network Planning

armin.sumesgutner@a1telekom.at

Kopie an: Michael Jungwirth, Leiter Regulatory & European Affairs

michael.jungwirth@a1telekom.at

- 4.5 Die PARTEIEN haben Änderungen ihrer in Punkt 4.3 und 4.4 genannten Anschriften oder Kontaktdetails der anderen PARTEI unverzüglich schriftlich mitzuteilen, widrigenfalls die vorstehend genannten oder nach den Bestimmungen dieses Punktes 4 geänderten Daten bis zur korrekten Mitteilung der Änderung weiter gültig bleiben.

5. Abtretung von Rechten und Pflichten, Rechtsnachfolge

- 5.1 Die Abtretung von Rechten oder Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen PARTEI.
- 5.2 Ausgenommen hiervon sind – vorbehaltlich des Punktes 5.3 – die Abtretung von Rechten und Pflichten (i) an verbundene Unternehmen oder (ii) an Dritte, sofern sich eine solche Abtretung an Dritte aus zwingenden gesetzlichen oder regulatorischen Gründen ergibt.
- 5.3 Im Fall der Abtretung von Rechten und Pflichten an verbundene Unternehmen oder an Dritte aus zwingenden gesetzlichen oder regulatorischen Gründen, haftet die entsprechende PARTEI solidarisch für die Verpflichtungen des eintretenden verbundenen Unternehmens oder des Dritten.
- 5.4 Die PARTEIEN verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einschließlich dieser Überbindungsverpflichtung wechselseitig auf ihre jeweiligen Gesamtrechtsnachfolger zu überbinden.
- 5.5 Die PARTEIEN erklären der guten Ordnung halber, dass jede Abtretung von Rechten und Pflichten unter Verletzung dieses Punktes 5 nichtig ist.

6. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der sich aus

dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (UN-Kaufrecht) ergebenden Regelungen.

6.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das jeweils wertzuständige Gericht für Handelssachen in 1010 Wien, Österreich.

7. **Sonstige Bestimmungen**

7.1 Alle Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages und seiner Anhänge einschließlich des Abgehens vom Schriftformgebot bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit keine strengere, insbesondere notarielle Form erforderlich sein sollte.

7.2 Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen je eine für die PARTEIEN bestimmt ist.

7.3 Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten aller Art, insbesondere die Kosten eigener Berater der PARTEIEN werden von diesen jeweils selbst getragen. Steuern, Abgaben oder Gebühren, soweit diese aus der vereinbarten Überlassung von Frequenznutzungsrechten entstehen, tragen die PARTEIEN zu gleichen Teilen.

7.4 Durch die Ungültigkeit, Gesetzwidrigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer oder mehrerer der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen wird die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages in keiner Weise berührt. Eine unwirksame, nichtige oder undurchsetzbare Bestimmung dieses Vertrages gilt – soweit gesetzlich zulässig – durch eine solche rechtswirksame, gültige und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die ihr nach dem von den PARTEIEN rechtlich und wirtschaftlich verfolgten Zweck am Nächsten kommt.

10.11.2014

Ort, Datum


Hutchison Drei Austria GmbH

Name:

Sabine Heß

Funktion:

CFO


Hutchison Drei Austria GmbH

Name:


Jan Trionow

Funktion:

CEO

14.11.2014

Ort, Datum

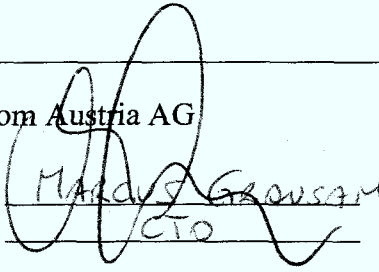

A1 Telekom Austria AG

Name:

Dr. Hannes Ametsreiter

Funktion:

CEO


A1 Telekom Austria AG

Name:

Marcus Grossmann

Funktion:

CTO